

Satzung der Gemeinde Wasbek über den Anschluß an die zentrale Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVOBl.Schl.-H.S.410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 1985 (GVOBl.Schl.-H.S.123), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek vom 03. Dezember 1985 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Wasbek.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wasbek betreibt aus dringendem öffentlichen Bedürfnis eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung zu dem Zweck, den Einwohnern Trink- und Gebrauchswasser, der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern. Hinsichtlich der Wasserlieferung, der Herstellung der Hausanschlußleitungen sowie der Unterhaltung der gesamten Wasserversorgungsanlagen bedient sie sich der Stadtwerke Neumünster (SWN).
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer (Anschlußnehmer, Anschlußinhaber) gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für a) Erbbauberechtigte, b) Nutznießer, c) sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, d) Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden, e) Gewerbetreibende, f) Gärtner und g) Landwirte.
- (3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so handelt und haftet der nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellte Verwalter.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ungeachtet der Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung des § 4 berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu verlangen.

§ 3a

Datenverarbeitung

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Aukrug als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Aukrug ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten und von den nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der zugeteilten Anschlußnummern mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes weiter zu verarbeiten.

§ 4

Beschränkung des Anschlußrechts

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung nicht verlangen.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Grundstückseigentümer oder der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (3) Der Anschluß kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Wasserlieferung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

§ 5

Anschlußzwang

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (auch an einen Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise durch die Gemeinde - etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke - anschlußreif gemacht werden.
- (2) Ausgenommen vom Anschlußzwang sind Grundstücksanschlüsse für Viehweiden (Weidenanschlüsse).
- (3) Die Gemeinde gibt für den erstmaligen Ausbau des Versorgungsnetzes in ihrem Gebiet den betroffenen Grundstückseigentümern schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung die Herstellung des Anschlusses an die Wasserleitung bekannt.

- (4) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues durchgeführt werden. Auf Verlangen der Gemeinde ist der Anschluß schon beim Ausbau des Kellergeschosses fertigzustellen. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen. Der Antrag ist bei den SWN nach deren Richtlinien zu stellen.
- (5) Bei Herstellung des Anschlusses sind die vorhandenen häuslichen Wasserförderungsanlagen von dem Versorgungsnetz zu trennen.

§ 6

Befreiung vom Anschlußzwang

- (1) Eine Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung dem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluß des Abs. 1 geltend machen, so hat er dies binnen zwei Wochen nach schriftlicher oder öffentlicher Bekanntmachung über die Herstellung des Anschlusses unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde zu erklären.

§ 7

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Gesamtbedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Anschlußnehmer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer). Auf Verlangen der Gemeinde haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

§ 8

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dies binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung über die Herstellung der Hausanschlüsse unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde zu erklären.

§ 9

Duldung von Leitungsführungen

Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, die Verlegung von Wasserleitungen, den Einbau von Schächten und Schiebern und dergleichen, sowie die Anbringung von Hinweisschildern auf seinen Grundstücken ohne Entschädigung zuzulassen und an den Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen. Die Gemeinde kann die dingliche Sicherung dieser Verpflichtung verlangen. Die bei der Einlegung und Entfernung der Leitungen und Anlagen entstehenden Schäden hat die Gemeinde zu ersetzen, soweit sie nicht auf Anschlußleitungen des Eigentümers selbst entfallen.

§ 10

Anschluß und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr, sind die Anordnungen der Ordnungsbehörde zu befolgen. Insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 11

Weidenanschlüsse

Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann die Gemeinde Grundstücksanschlüsse für Vieweiden (Weidenanschlüsse) ausführen lassen.

§ 12

Ausführung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses

- (1) Die Stelle für den Eintritt der Anschlußleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmen die SWN; begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Soweit die Anschlußleitung im Bereich des Straßengrundstückes liegt, ist sie Bestandteil der Hauptrohrleitung.
- (2) Die SWN lassen die Hausanschlußleitung von der Grundstücksgrenze bis in der Regel 1 m hinter den Wasserzähler ausführen. Die Hausanschlußleitung der Wasserzähler und die Absperrhähne bleiben Eigentum der SWN.
- (3) Unterhaltungen und erforderliche Änderungen der Hausanschlußleitungen obliegen der SWN. Werden Verbesserungen, Erneuerungen oder sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers erforderlich, so hat der Eigentümer den SWN die Kosten zu erstatten.
- (4) Die Kosten trägt der Eigentümer, wenn derartige Arbeiten infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers erforderlich sind oder durch schuldhaftes Verhalten des Anschlußnehmers entstanden sind.
- (5) Die Herstellung und Unterhaltung der Gebrauchsleitung (Hausanlage) ist Sache des Eigentümers. Die Ausführung muß den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses und der SWN entsprechen.

- (6) Die vom Eigentümer auf den angeschlossenen Grundstücken zu unterhaltenden Leitungen sind stets in einem den Anforderungen der SWN entsprechenden Zustand zu halten. Fehler, die sich an der von den SWN zu unterhaltenden Teilen der Leitung zeigen, sind dieser sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat der Eigentümer selbst umgehend zu sorgen. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist den SWN anzuzeigen; die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend. Der Eigentümer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind.
- (7) Die SWN kann die Anlagen jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer entsprechenden Frist entsprochen, so sind die SWN zur sofortigen Sperrung oder Änderung oder zur Instandsetzung auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.

§ 13 Wasserlieferung

Für die Lieferung des Wasser und das hierfür zu zahlende Entgelt gelten die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" und die von der Stadt Neumünster erlassenen Anlagen dazu in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Wasserzähler

Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

§ 15 Beiträge, Baukostenzuschüsse und Hausanschlußkosten

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Wasserversorgungsanlage erheben die SWN Baukostenzuschüsse auf der Grundlage der AVBWasserV, außer in den Baugebieten 5 (Schmalenbrook) und 6 (Bullenbek). In den genannten Baugebieten erhebt die Gemeinde Anschlußbeiträge nach einer besonderen Beitragssatzung.
- (2) Für die Herstellung der Hausanschlußleitungen (von der Grundstücksgrenze bis hinter den Wasserzähler) rechnen die SWN auf der Grundlage der AVBWasserV nach ihrem Aufwand mit den Grundstückseigentümern ab.

§ 16 Inkrafttreten*)

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Oktober 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. August 1977 außer Kraft.

Wasbek, den 04. Dezember 1985

GEMEINDE WASBEK
gez. Dahmke
Bürgermeister

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten und die Genehmigung der Satzung der Gemeinde Wasbek über den Anschluß an die zentrale Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) in ihrer ursprünglichen Fassung vom 04.12.1985.

Aufgrund des Artikels 2 der I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Wasbek über den Anschluß an die zentrale Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 04.03.1994 wird hiermit die Satzung der Gemeinde Wasbek über den Anschluß an die zentrale Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 04.12.1985 in der zur Zeit gültigen Fassung bekanntgemacht.

24613 Aukrug, den 26.07.1994

AMT AUKRUG

Amtsvorsteher